

Jugendordnung der SG WAGO 1950 e.V.

Allgemeines

§1 Zweck

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung der SG WAGO 1950 e.V. (SG). Durch sie werden die besonderen Belange der Schwimmjugend geregelt.

§2 Schwimmjugend

Die Schwimmjugend der SG ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen der SG bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§3 Selbstverwaltung

Die Schwimmjugend der SG verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§4 Ziele und Aufgaben

Ziele und Aufgaben der Schwimmjugend sind:

1. Pflege und Förderung des Sports - vor allem des Schwimmsports - als Teil der Jugendarbeit
2. Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
3. Zeitgemäße Jugendpflege, Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Pflege internationaler Verständigung

§5 Organe

Organe der Schwimmjugend der SG sind

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendausschuss

Jugendvollversammlung

§6 Aufgaben

(1) Die Jugendvollversammlung ist oberstes Organ der Schwimmjugend der SG. Ihre Aufgaben sind vor allem:

1. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendausschusses
2. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
3. Entlastung des Jugendausschusses
4. Wahl des Jugendleiter oder der Jugendleiterin; diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(2) Die Jugendvollversammlung besteht aus dem Jugendausschuss und den Jugendlichen der SG. Jedes jugendliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§7 Zusammentreten

Die Jugendvollversammlung tritt mindestens alle 2 Jahre vor der Jahreshauptversammlung des entsprechenden Jahres der SG zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Jugendausschuss oder der Vorstand der SG in Absprache mit dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin.

§8 Einladung

Der Jugendausschuss lädt zur Jugendvollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Jugendlichen der SG mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin ein. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

§9 Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Jugendlichen der SG und dem Jugendausschuss gestellt werden. Sie müssen schriftlich abgefasst, begründet und dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin mindestens eine Woche vor der Jugendvollversammlung zugegangen sein.

§10 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß eingeladene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig.

§11 Anwendung der SG Satzung

Die Satzung der SG ist bei der Durchführung der Jugendvollversammlung sinngemäß anzuwenden. SG Vorstandsmitglieder können an der Jugendvollversammlung teilnehmen.

Jugendausschuss

§12 Zusammensetzung

(1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende, dem stellvertretendem Jugendleiter bzw. der stellvertretenden Jugendleiterin und bis zu fünf Mitarbeitern.

(2) Der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin, der stellvertretende Jugendleiter bzw. die stellvertretende Jugendleiterin werden für 2 Jahre gewählt. die Mitarbeiter werden vom Jugendleiter bestellt.

(3) Die Jugendleiter und Mitarbeiter des Jugendausschusses werden vom Vorstand der SG bestätigt.

§13 Aufgabenerfüllung

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der SG und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

§14 Sitzungen des Jugendausschusses

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§15 Vertretung der Schwimmjugend im Vorstand

Der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin vertreten die Schwimmjugend im Vorstand der SG.

Schlussbestimmungen

§16 Änderung der Jugendordnung

(1) Änderungen der Jugendordnung kann die Jahreshauptversammlung nur nach Anhörung der Jugendvollversammlung beschließen.

(2) Bei der Jugendvollversammlung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 um der Jahreshauptversammlung eine Änderung der Jugendordnung vorzuschlagen.

(3) Eine Änderung der Jugendordnung durch Dringlichkeitsanträge ist nicht zulässig.

§17 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde auf der ordentlichen Jugendvollversammlung am 06. Juni 2015 beschlossen.